



Spring- und Fallmesser zählen als Waffen; Pfeil und Bogen zählen nicht als Waffen, wenn sie Sportgeräte sind.

Verbote, Verstöße, Unterschiede

Seit 1. Jänner 2019 gilt ein Waffenverbot für bestimmte Drittstaatsangehörige. Wer ist betroffen, welche Gegenstände sind verboten und welche Konsequenzen hat ein Verstoß?

Das Waffengesetz (§ 11a WaffG) legt den vom gesetzlichen Waffenverbot umfassten Personenkreis fest: Es handelt sich um Asylwerber und Drittstaatsangehörige, die im österreichischen Bundesgebiet unrechtmäßig aufhältig sind. Ebenso Drittstaatsangehörige, die den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zwar in Österreich haben, aber nicht über bestimmte Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (Daueraufenthalt-EU, Aufenthaltskarte für Angehörige von EWR-Bürgern, Daueraufenthaltskarte) verfügen. Alle anderen Drittstaatsangehörigen und EU-Bürger sind von dem gesetzlichen Waffenverbot nicht betroffen. Das gesetzliche Waffenverbot für Drittstaatsangehörige

betrifft ausschließlich Waffen, die dem waffenpolizeilichen Begriff entsprechen. Dieser Hinweis ist insofern relevant, als die österreichische Rechtsordnung nicht nur einen Waffenbegriff kennt. Es gibt neben dem waffenpolizeilichen auch einen davon unterschiedlichen Waffenbegriff im Strafrecht, es gibt jenen der „Dienstwaffe“ im Waffengebrauchsgesetz, das sich an Exekutivorgane in Ausübung ihrer polizeilichen Zwangsbefugnisse richtet, und einen eigenen Waffenbegriff im Gerichtsorganisationsgesetz.

Bei Waffen denkt man im Alltag etwa an Schusswaffen, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen, Messer, Säbel, Schlagringe oder Gewehre. Diese Gegenstände

müssen nicht in jedem Fall auch waffenpolizeilich als Waffen gelten. Sind sie ihrem Wesen nach zu anderen Zwecken gewidmet, als die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beeinträchtigen, handelt es sich im waffenrechtlichen Sinn nicht um Waffen und unterliegen daher auch nicht dem Waffenverbot im Waffengesetz.

Das Waffengesetz definiert, was allgemein unter einer Waffe zu verstehen ist, in zwei Varianten. Es sind erstens Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen. Zweitens sind Gegenstände erfasst, die bei der Jagd und

WAFFENRECHT

Unterscheidung

Keine Waffen sind, obwohl es sich um „gefährliche“ Gegenstände handelt:

- Gegenstände, die zum alltäglichen Gebrauch im Haus oder Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind, wie zum Beispiel Küchenmesser, Brotmesser, Allzweck-Taschenmesser („Schweizermesser“), Jagdmesser („Hirschfänger“), Sensen, Hacken, Äxte, Beile, Fleischerhaken;
- Apparate, mit denen Vieh geschlachtet wird;
- Signalstifte („Leuchtpistolen“);


- Softairwaffen (Softguns) und Paintballmarkierer;
- Harpunengeräte zum Sportfischen;
- Nagelpistolen;
- Pfeile, Bogen, Speere wenn sie Sportgeräte sind;
- Bergsteigerpickel;
- Pyrotechnische Gegenstände („Feuerwerk“) und Böllerkanonnen.

Als Waffen zu qualifizieren sind:

- Springmesser, Fallmesser (aufklappbare Messer mit besonderen Vorrichtungen zum Ausspringen oder Auswerfen);
- Butterfly-Messer (mit zwei je um 180

Grad schwenk- und am anderen Ende fixierbaren Griff-Flügeln);

- Degen, Dolche, Stilette;
- Fernöstliche Nahkampfgeräte (z. B. Wurfscheiben, wie „Shuriken“, Kampfspeie wie „Sai“, Kampfstöcke wie „Tonfa“);
- Pfefferspray;
- Taser;
- verbotene Waffen, wie Totschläger oder Schlagringe;
- Gaspistolen und Schreckschussrevolver;
- Schusswaffen aller Kategorien;
- Kriegsmaterial aller Arten.



beim Schießsport zur Abgabe von Schüssen verwendet werden. Es kommt bei der Beurteilung, ob eine Waffe nach dem Waffengesetz vorliegt, darauf an, zu welchem Zweck ein Gegenstand seiner Konstruktion- und Beschaffenheit („seinem Wesen“) nach bestimmt ist. Es kommt nicht darauf an, zu welchen Zwecken ein Gegenstand konkret benützt wird, auch wenn er eine waffenähnliche Wirkung entfalten kann. Da es in der Praxis eine häufig auftretende Frage ist, ob ein Gegenstand dem waffenpolizeilichen Regime unterliegt oder nicht, hat sich über die Jahre eine Fülle an Rechtsprechung entwickelt.

Als Grundregel kann zusammengefasst werden: Alles, was für den alltäglichen Gebrauch im Haus, in der Land- und Forstwirtschaft oder für gewerbliche Tätigkeiten bestimmt ist, ist keine Waffe im Sinne des Waffengesetzes, sondern ein Gebrauchsgegenstand. Für alltägliche Gebrauchsgegenstände gilt das Waffenverbot nicht. Erst wenn Merkmale hinzutreten, die mehr auf Kampf und/oder Einsatz (gegen Menschen) als auf Gebrauchszwecke hindeuten, kann von einer Waffe ausgegangen werden. Für das gerichtliche Strafrecht etwa gilt ein anderer – viel weiterer – Waffenbegriff: Ein schwerer Raub unter Verwendung einer Waffe liegt zum Beispiel auch dann vor, wenn ein Küchen- oder Taschenmesser oder ein Hammer bei der Tat verwendet wird.

Verstöße gegen das Waffenverbot nach § 11a Waffengesetz sind entweder gerichtlich oder verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden: Eine gerichtlich strafbare Handlung (bedroht mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe) liegt beim Erwerb, Besitz und Führen („Bei-sich-Tragen“) von Schusswaffen vor. Bei allen anderen Waffen, die keine Schusswaffen und kein Kriegsmaterial sind, stellt der Erwerb, der Besitz und das Führen bzw. die Überlassung an Unberechtigte eine Verwaltungsübertretung dar. Gewerbliche Waffenhändler können im Rahmen der Registrierung von Schusswaffen den Aufenthaltsstatus bei ihrer zuständigen Landespolizeidirektion erfragen. Vom gesetzlichen Waffenverbot gibt es keine Ausnahmemöglichkeit und keinen Ermessensspielraum für Waffenbehörden, das Verbot wirkt absolut.

Michaela Jana Löff